

sonderschulpädagogische Charakter der Ausbildung während der Prüfungen gewahrt bleibt und diese Prüfungsteilnehmer ihr erworbenes Wissen und Können entsprechend ihrer physisch-psychologischen Eigenart nachweisen können. Die Prüfungen sollen erkennen lassen, ob diese Prüfungsteilnehmer in ihrer moralischen und charakterlichen Haltung soweit gefestigt sind, daß sie selbständig die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen können, ob sie die ihnen vermittelten Arbeitsgänge in der praktischen Arbeit anzuwenden verstehen und ob ihre Arbeitsweise, die Qualität ihrer Arbeitsergebnisse sowie ihre quantitativen Leistungen den gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) Bei bestandener Abschlußprüfung ist das vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebene Abschlußzeugnis für die berufliche Ausbildung auf Teilgebieten eines Berufes auszustellen.

### § 15

#### Bürger anderer Staaten

Bürger anderer Staaten, die sich als Praktikanten zur beruflichen Qualifizierung in Betrieben bzw. Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik befinden, haben die Möglichkeit, Prüfungen entsprechend dieser Prüfungsordnung abzulegen.

### § 16

#### Wiederholung der Facharbeiterprüfung

(1) Wurden die Leistungen in einem Fach, Lehrgang oder Stoffgebiet mit der Zensur „ungenügend“ bewertet, können Lehrlinge und Werkstätige die Prüfung während der Ausbildungszeit einmal wiederholen. Lautet die Zensur dieser Wiederholung wiederum „ungenügend“, kann die Prüfung von Lehrlingen bei vertraglicher Lehrzeitverlängerung während dieser Zeit nochmals, abgelegt werden. Lehrlinge, deren Lehrzeit nicht verlängert wurde, können die Prüfung im Zeitraum eines Jahres nach Beendigung des Lehrverhältnisses noch einmal wiederholen. Werkstätigen steht innerhalb eines Jahres nach Beendigung der planmäßigen Qualifizierung das gleiche Recht zu.

(2) Die bei der Wiederholung von Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten gezeigten Leistungen sind für die Festlegung der Prüfungszensur ausschlaggebend; zur Bestimmung der Abschlußzensur behält die Vorzensur ihre Gültigkeit.

(3) Wird die genannte Frist nicht für die Wiederholungsprüfung genutzt, ist die gesamte Facharbeiterprüfung erneut abzulegen. Das trifft jedoch nicht zu im Falle des Dienstantritts bei den bewaffneten Organen, bei Schwangerschaft, längerer Krankheit oder anderen nachzuweisenden wesentlichen Gründen.

### § 17

#### Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsprotokolle und Zeugnisabschriften aller Teilnehmer sind vom Organ für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises, auf dessen Territorium die Prüfungskommission gebildet wurde, die übrigen Prüfungsunterlagen sind von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung aufzubewahren.

(2) Die zur Anfertigung von Ersatzurkunden erforderlichen Zeugnisdurchschriften und Prüfungsprotokolle sind 30 Jahre lang, die übrigen Unterlagen sind nach Abschluß der Facharbeiterprüfung 1 Jahr lang aufzubewahren.

### § 18

#### Beschwerden

(1) Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses Beschwerde gegen Entscheidungen der Prüfungskommission einlegen.

(2) Die Beschwerde ist an die Prüfungskommission zu richten. Diese hat darüber unter Leitung des Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie von der Prüfungskommission dem im § 3 Abs. 1, 2 oder 3 genannten verantwortlichen Leiter zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

### § 19

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. November 1965 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (GBl. II S. 823) außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1970

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Finanzielle Regelungen

##### 1. Prüfungsgebühren

1.1. Für Prüfungsteilnehmer, die unter Verantwortung des im § 3 Absätze 1 und 2 genannten Leiters geprüft werden, sind keine Prüfungsgebühren zu erheben, sofern entsprechend Ziff. 1.3. dieser Anlage nicht eine andere Festlegung zutrifft. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind in die Kosten der Betriebe einzubeziehen.

1.2. Für Prüfungsteilnehmer, die unter Verantwortung des im § 3 Abs. 3 genannten Leiters geprüft werden, ist spätestens 2 Monate vor Abschluß der Ausbildung eine Prüfungsgebühr von 10 M zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung gemäß § 16 Abs. 1 beträgt 5 M. Die Gebühren für